vinetur

EU streicht geschützte Ursprungsbezeichnung Graves supérieures auf Antrag Frankreichs

Die Bordeaux-g.U. verliert am 29. November den EU-Schutz, nachdem die Kommission keinen Widerspruch gegen Frankreichs Antrag verzeichnet hat

Montag, 9. November 2026



Die Europäische Union hat die geschützte Ursprungsbezeichnung Graves supérieures aufgehoben und damit ihre Eintragung im System der geografischen Angaben der EU auf Antrag Frankreichs beendet.

Die Entscheidung wurde am Montag, dem 9. November, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht – mit der Durchführungsverordnung (EU) 2026/2476 der Kommission. Darin heißt es, dass die Eintragung von Graves supérieures als geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) aufgehoben wird. Die Maßnahme wurde am 6. November verabschiedet.

Dem Text zufolge beantragte Frankreich die Aufhebung; während des Verfahrens gingen keine Einwände ein. Die Verordnung tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Die Änderung soll somit ab dem 29. November gelten.

Eine g.U. ist ein EU-Qualitätssiegel zum Schutz der Namen von Erzeugnissen, deren Eigenschaften mit einem bestimmten Ort und einer bestimmten Herstellungsmethode verbunden sind. Im Weinsektor schützt die Bezeichnung einen geografischen Namen EU-weit und trägt dazu bei, festzulegen, wie dieser Name im Handel und auf Etiketten verwendet werden darf.

Mit der Aufhebung entfällt der EU-weite Schutzstatus der Bezeichnung Graves supérieures. Die Verordnung selbst ist kurz und enthält im veröffentlichten Text keine weiteren Angaben zu den Gründen für Frankreichs Antrag. Sie hält lediglich fest, dass der Antrag gestellt und das vorgeschriebene Verfahren ohne Einwände abgeschlossen wurde.

Der Schritt ist für die Getränkebranche relevant, weil er den rechtlichen Rahmen für einen Bordeaux-Weinnamen verändert, der bislang auf europäischer Ebene geschützt war. Erzeuger, Importeure und Händler, die mit Weinen handeln, die unter der Bezeichnung Graves supérieures verkauft werden oder mit ihr in Verbindung stehen, müssen möglicherweise Etiketten, Marketingmaterialien, Produktbeschreibungen und Geschäftsvereinbarungen überprüfen und nach Inkrafttreten der Verordnung an das Ende der Eintragung anpassen.

Für den Weinmarkt insgesamt ist die Entscheidung eine weitere Erinnerung daran, dass geografische Angaben in der EU im Rahmen förmlicher, von Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission geführter Verfahren geändert oder gelöscht werden können. Solche Änderungen können nicht nur den rechtlichen Schutz innerhalb der EU betreffen, sondern auch die Positionierung von Erzeugnissen auf Exportmärkten, wo EU-Bezeichnungen häufig eine Rolle für Markenbildung und Marktzugang spielen.

Die Verordnung wurde von der Europäischen Kommission erlassen und als verbindlicher Durchführungsrechtsakt im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Damit wird die Aufhebung ab dem 29. November Teil des geltenden Unionsrechts.